SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

MAI 2010

SteuerNEWS

© Uki - Fotolia.com

Seit 1.1.2010 sind neben den innergemeinschaftlichen Lieferungen von Waren auch bestimmte Dienstleistungen mit Leistungsort in einem anderen EU-Mitgliedstaat in die **Zusammenfassenden Meldungen (ZM)** aufzunehmen.

Zusammenfassende Meldungen

Was ist in die ZM aufzunehmen?

- Innergemeinschaftliche Lieferungen,
- sonstige (Dienst-)Leistungen, wenn die Steuerschuld im anderen EU-Land zwingend auf den Leistungsempfänger übergeht,
- innergemeinschaftliches Verbringen und Dreiecksgeschäfte.

In die ZM sind die UID-Nummer des Kunden, die Bemessungsgrundlage und ein Hinweis für sonstige Leistungen bzw. Dreiecksgeschäfte einzutragen.

Welche grenzüberschreitenden Dienstleistungen sind wann in die ZM aufzunehmen?

In die ZM sind alle Dienstleistungen im EU-Ausland aufzunehmen, die unter die so genannte Generalklausel fallen und deren Empfänger ein Unternehmer ist und zwingend die Steuer schuldet. Die Angaben sind für jenen Meldezeitraum zu machen, in dem die Leistung ausgeführt wird. Das Rechnungsdatum oder der Zahlungseingang am Bankkonto sind also nicht ausschlaggebend für den Meldezeitraum. Dies gilt sowohl für Sollversteuerer als auch für Istversteuerer.

Beispiele für Leistungen, die in die ZM aufzunehmen sind:

- technische oder rechtliche Beratung
- Werbeleistungen
- langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (z.B. PKW-Leasing)
- Güterbeförderung

Beispiele für Leistungen, die nicht in die ZM aufzunehmen sind (da diese nicht unter die Generalklausel fallen):

- Grundstücksleistungen
- Personenbeförderung
- kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche Leistungen (nur 2010)

Bis wann ist die ZM zu übermitteln?

Die ZM ist bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum (Monat/Quartal) folgenden Kalendermonates elektronisch mittels FinanzOnline zu übermitteln. Beachten Sie, dass dies 15 Tage früher ist als der UVA-Abgabe-Zeitpunkt. Die ZM für Mai ist also bis spätestens 30. Juni zu übermitteln. Die Umsatzgrenze für die quartalsweise Abgabe von ZM und UVA wurde auf € 30.000,00 angehoben.

Für die Zeiträume Jänner bis Juni 2010 (oder für die ersten beiden Quartale 2010) wird von Säumnisfolgen wie einem Verspätungszuschlag (bis zu 1% der Bemessungsgrundlage, jedoch pro ZM maximal € 2.200,00) abgesehen.

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Sie halten unsere Steuerinformationen in einem neuen und moderneren Layout in den Händen. Wir wollen Ihnen damit einen noch ansprechenderen Service bieten.

In den Zusammenfassenden Meldungen an die Finanz sind nicht nur Lieferungen in die EU, sondern seit Jahresbeginn auch Dienstleistungen in der EU aufzunehmen – wir klären dazu im ersten Artikel einige Zweifelsfragen.
Als Unternehmer können Sie zwischen Sach- und Geldleistung bei Ihrer Krankenversicherung wählen – dies kann aber auch höhere Kosten verursachen.
Immer wichtiger wird es, die Arbeitszeiten Ihrer Mitarbeiter korrekt aufzuzeichnen – wir haben für Sie die wichtigsten Bestimmungen zusammengestellt.
Beachten Sie auch die Fördermöglichkeiten bei Kleinkrediten.

Viel Erfolg!
Alois Schmollmüller und sein Team

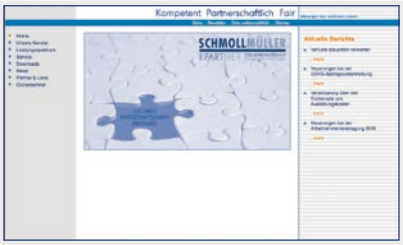

Besuchen Sie unsere Website:
www.schmollmueller-partner.at

WEITERE INHALTE

Seite	
2	Abgabenänderungsgesetz 2010
	Änderungen von Verordnungen des Umsatzsteuergesetzes
	SVA: Sachleistung oder Geldleistung?
3	Arbeitszeitaufzeichnungen
	Anmeldepflicht für Reisende mit hohen Barmitteln
4	Förderung von Kleinkrediten
	Return on Investment
	Steuertermine und VPI

Der Gesetzgeber plant ein **Abgabenänderungsgesetz 2010**. Die tatsächliche Gesetzeswerdung bleibt aber abzuwarten.

Abgabenänderungsgesetz 2010

Der Entwurf sieht als wesentliche Neuerung das so genannte „Advance Ruling" vor.
Steuerpflichtige sollen die Möglichkeit haben, von der Finanzverwaltung verbindliche Rechtsauskünfte über noch nicht realisierte Sachverhalte zu erhalten. Diese Möglichkeit soll vorerst nur für Fragen im Zusammenhang mit Umgründungen, Unternehmensgruppen und Verrechnungspreisen geboten werden.
Allerdings ist so eine verbindliche Auskunft nicht ganz billig: Für die Bearbeitung ist ein Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten, der in Abhängigkeit von der Umsatzhöhe des Antragstellers der letzten zwölf Monate zwischen € 1.500,00 und € 20.000,00 ausmacht.

© Marco Rullkötter - Fotolia.com

Die Finanz hat Änderungen zu Verordnungen des **Umsatzsteuergesetzes** vorbereitet und zur Begutachtung ausgesandt. Änderungen sind noch möglich.

Änderungen von Verordnungen des Umsatzsteuergesetzes

Verpflichtung zur Meldung von UVAs

Unternehmer mit Umsätzen von mehr als € 100.000,00 müssen Umsatzsteuervoranmeldungen elektronisch an die Finanz melden.
Ab 2011 soll diese Umsatzgrenze auf € 30.000,00 gesenkt werden.

Verlagerung des Ortes der sonstigen Leistung

- Vermietet ein Unternehmer **bewegliche körperliche Gegenstände** an einen Leistungsempfänger im **Drittland**, so ist diese Leistung grundsätzlich im Drittland steuerbar. Werden diese Gegenstände vom drittländischen Leistungsempfänger aber im Inland genutzt, soll der Leistungsort künftig vom Drittland in das Inland verlagert werden.
- Bei **Sportwetten und Glücksspielen** soll sich der Leistungsort vom Drittland ins Inland verlagern, wenn dem nichtunternehmerischen Kunden im Inland die Möglichkeit geboten wird, an solchen Wetten oder Glücksspielen teilzunehmen.

Diese neuen Regelungen sollen für Umsätze gelten, die nach dem 30.6.2010 ausgeführt werden.

Eintrag in eine Genehmigungsdatenbank bei Lieferungen von Fahrzeugen in die EU

Fahrzeuge, die in die EU geliefert werden, müssen künftig auch in der Genehmigungsdatenbank gesperrt werden. Damit wird gewährleistet, dass das Fahrzeug im Inland nicht zum Verkehr zugelassen werden kann.

SOZIALVERSICHERUNG

SVA: Sachleistung oder Geldleistung?

SACHLEISTUNG

Sind Sie in der Krankenversicherung sachleistungsberechtigt, so können Sie Leistungen wie z.B. eine ärztliche Untersuchung in Anspruch nehmen, ohne dass Sie diese vorab selbst bezahlen müssen. Der Selbstbehalt von 20 % wird nachträglich fällig.
Bei einem Spitalsaufenthalt werden die Mehrkosten einer Sonderklasse allerdings nicht ersetzt.

Sachleistungsberechtigt sind Versicherte in den ersten drei Jahren ihrer Berufsausübung, Gewerbetreibende und Gesellschafter mit Einkünften bis zur Sachleistungsgrenze von **€ 57.539,99** (Wert 2010), Gewerbepensionisten sowie Versicherte und Pensionisten mit mehrfachem Krankenversicherungsschutz.

GELDLEISTUNG

Sind Sie in der Krankenversicherung geldleistungsberechtigt, so gelten Sie beim Arzt als Privatpatient. Sie müssen die Leistungen allerdings vorfinanzieren und erhalten dann eine „Vergütung" nach dem Vergütungstarif, maximal jedoch 80 %.
Bei einem Spitalsaufenthalt in der Sonderklasse erhalten Geldleistungsberechtigte eine Vergütung der Mehrkosten nach dem Satzungstarif, begrenzt mit 80 %.
Geldleistungsberechtigt sind vor allem nach dem GSVG krankenversicherte Gewerbetreibende und Gewerbegesellschafter, deren Einkünfte die Sachleistungsgrenze übersteigen.

OPTIONEN FÜR SELBSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGE

1) Geldleistungsberechtigung nur für Spital-Sonderklasse:
Bei einer Behandlung in der Sonderklasse eines Krankenhauses erhält man eine tarifliche Vergütung. Alle anderen Leistungen können als Sachleistung bezogen werden.
Kosten: Für Sachleistungsberechtigte betragen diese monatlich € 70,40, für Geldleistungsberechtigte € 2,00.
2) Volle Geldleistungsberechtigung (nur für Sachleistungsberechtigte):
Kosten: monatlich € 87,98.

Arbeitgeber haben laut Arbeitszeitgesetz die **Arbeitszeiten** ihrer Arbeitnehmer aufzuzeichnen.

Arbeitszeitaufzeichnungen

Wenn der Arbeitgeber die Aufzeichnungspflicht an den Arbeitnehmer delegiert, bleibt er jedoch für Anleitung und Kontrolle zuständig. Wenn der Arbeitgeber die Arbeitszeitaufzeichnungen (z.B. mittels Zeiterfassungssystem) selbst führt, hat der Arbeitnehmer das Recht, diese einzusehen.

In welcher Form sind Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen?

Eine bestimmte Form der Aufzeichnungen sieht der Gesetzgeber nicht vor. Die Aufzeichnungen können händisch oder elektronisch geführt werden. Je Kalendertag sind täglich die Arbeitszeiten inklusive der Ruhezeiten mit Beginn und Ende aufzuzeichnen (ein wöchentlicher oder monatlicher Dienstplan ist nicht ausreichend). Arbeitnehmer wie z.B. Außendienstmitarbeiter, die ihren Arbeitsort weitgehend selbst bestimmen können und auch ihre Arbeitszeit überwiegend außerhalb der Arbeitsstätte verbringen, können vereinfacht die Dauer der Tagesarbeitszeit aufzeichnen.

Für welche Arbeitnehmer sind Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen?

Aufzeichnungen sind zu führen für Arbeitnehmer mit fixen oder flexiblen Arbeitszeiten, für Teilzeitbeschäftigte (auch geringfügig Beschäftigte) und auch für Arbeitnehmer mit All-in-Vereinbarungen und mit Überstundenpauschalen.

Welche Konsequenzen haben mangelhafte Aufzeichnungen?

Bei fehlenden oder mangelhaften Arbeitszeitaufzeichnungen können Verwaltungsstrafen von € 20,00 bis € 1.815,00 je Arbeitnehmer verhängt werden. Auch können bei fehlenden Arbeitszeitaufzeichnungen Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Bezüge, die auf den dann geschätzten Arbeitszeiten beruhen, vorgeschrieben werden. Auch der Nachweis für lohnsteuerbegünstigte Zuschläge wie für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit kann mit diesen Aufzeichnungen geführt werden. Sind keine oder nur mangelhafte Aufzeichnungen vorhanden, so gelten für Überstunden nicht mehr die kollektivvertraglichen (meist kürzeren) Verfallsfristen, sondern die allgemeine dreijährige Verjährungsfrist.

Bei mangelhaften Arbeitszeitaufzeichnungen können **Verwaltungsstrafen** verhängt werden.

ANMELDEPFLICHT FÜR REISENDE MIT HOHEN BARMITTELN

Reisende, die in die Europäische Union einreisen oder aus ihr ausreisen und Barmittel von **€ 10.000,00 oder mehr** mit sich führen, müssen diesen Betrag bei den Zollbehörden anmelden. Den Barmitteln gleichgestellt sind auch Barmittel in anderen Währungen oder anderen leicht konvertiblen Werten sowie auf Dritte ausgestellte Schecks.

Die Zollbehörden sind ermächtigt, Personen, deren Gepäck und deren Verkehrsmittel zu kontrollieren und **nicht angemeldetes Bargeld einzubehalten**. In einigen Mitgliedsländern drohen zudem auch hohe Geldstrafen.

Die Anmeldung der Barmittel erfolgt beim Zollamt bei der Ein- oder Ausreise mittels **Anmeldeformular ZA 292**. Dieses befindet sich in der Formularsammlung auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen sowohl in Deutsch als auch in Englisch (http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Zoll/pdfs/9999/Za292.pdf) bzw. liegt dieses bei den Zollämtern auf.

Die Zollverwaltung empfiehlt, das Anmeldeformular ZA 292 bereits ausgefüllt beim Zollamt abzugeben, um eine rasche Abwicklung zu gewährleisten. Diese Anmeldepflicht soll illegale Geldbewegungen als Vorbeugung gegen rechtswidrige Handlungen wie Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus unterbinden.

TIPP

Stand: 13.04.2010

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

Steuer NEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH
www.schmollmueller-partner.at

Das Austria Wirtschaftsservice (AWS) fördert **Kleinkredite** in der Höhe von € 10.000,00 bis € 100.000,00, die an kleine Unternehmen vergeben werden.

Förderung von Kleinkrediten

© Gina Sanders - Fotolia.com

Konditionen

Die **Laufzeit** des Kleinkredits beträgt sechs Jahre (ein Jahr tilgungsfrei).
Zinsen: 0,5 % im ersten Jahr, 1,5 % in den Folgejahren
Kosten: 0,9 % des Kreditbetrages einmalig
Besicherung: Bankhaftung oder Haftung der AWS

Welche Unternehmen werden gefördert?

Gefördert werden Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich mit

- weniger als 50 Beschäftigten und
- maximal € 10 Mio. Umsatz oder
- maximal € 10 Mio. Bilanzsumme

Was wird gefördert?

- Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen
- Aufbau neuer oder Erweiterung bestehender Dienstleistungen bzw. Geschäftsfelder

Nicht gefördert werden Projekte, die keine Erfolgschancen haben bzw. keine positive Unternehmensentwicklung erwarten lassen.

Welche Kosten werden gefördert?

- materielle und immaterielle Investitionen (neu oder gebraucht)
- projektbezogene Betriebsmittel (diese allerdings nur bis zu Kreditbeträgen bis € 30.000)

Nicht gefördert werden unter anderem jene Kosten, die vor der Antragstellung angefallen sind, laufende Personalkosten, Tilgung von Altverbindlichkeiten sowie der Erwerb von Beförderungsmitteln (außer innerbetriebliche Transportmitteln).

Antragstellung

Der Antrag muss vor dem Durchführungsbeginn des Projektes bei einer ERP-Treuhandbank (siehe Homepage) mittels eines vom AWS aufgelegten Formulares gestellt werden (http://www.awsg.at/portal/index.php?x=85&n=712).

STEUERTERMINE // MAI 2010

Fälligkeitsdatum 17. Mai

USt, NoVA, WerbeAbg., KESt für Forderungswertpapiere	**für März**
L, DB, DZ, GKK, KommSt	**für April**
Kammerumlage, Kfz-Steuer	**für 1. Quartal 2010**
ESt- und KöSt-Vorauszahlung	**für 2. Quartal 2010**

VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
März 2010	2,0	109,3	120,9
Februar 2010	1,0	108,1	119,6
Jänner 2010	1,2	107,9	119,3

BETRIEBSWIRTSCHAFT

Return on Investment

Die Kennzahl Return on Investment (ROI) drückt den Erfolg des Unternehmens im Verhältnis zum eingesetzten Vermögen („Investment") aus. Da dem eingesetzten Vermögen ein ebenso hohes Kapital gegenüber steht, entspricht diese Kennzahl auch der Verzinsung des gesamten eingesetzten Kapitals, der Gesamtkapitalrentabilität.

Damit wird die Frage beantwortet: Wie viel bleibt für das investierte Geld?

Um die Entstehung des ROI bzw. der Gesamtkapitalrentabilität nachvollziehen zu können, wird die Kennzahl in zwei weitere, ihr zu Grunde liegende Kennzahlen zerlegt – die Umsatzrentabilität und die Umschlagshäufigkeit des Vermögens.

UMSATZRENTABILITÄT

Die Umsatzrentabilität gibt an, wie viel Prozent vom Umsatz als Gewinn übrig bleibt. Dies gibt gleichzeitig Aufschluss darüber, um wie viel Prozent die Preise sinken können, ohne in die Verlustzone zu geraten. Die Umsatzrentabilität errechnet sich durch Division von Gewinn durch Nettoumsatz.

UMSCHLAGHÄUFIGKEIT DES VERMÖGENS

Die Umschlaghäufigkeit des Vermögens (Kapitalumschlag) zeigt, in welchem Verhältnis der erzielte Umsatz zum eingesetzten Vermögen steht. Je höher die Umschlaghäufigkeit ist, je schneller sich das Vermögen dreht, je geringer also das gebundene Vermögen im Verhältnis zum Umsatz ist, desto besser ist es für die Spitzenkennzahl, den ROI. Der Kapitalumschlag errechnet sich durch Division von Nettoumsatzes durch Gesamtkapital.
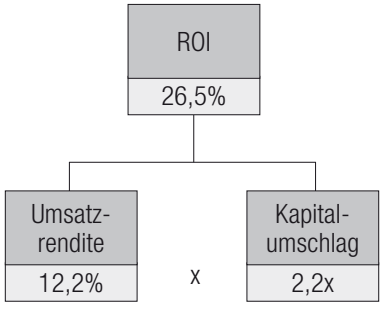
Beispiel: